

Prinz Johann: Ich habe mich schon früher über den Sinn des Wortes erklärt.

(Der Staatsminister v. Beschau tritt in den Saal.)

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Vortrag vernommen und ich habe die Frage an sie zu richten: ob sie den ihr bekannt gewordenen Antrag ihrerseits genehmigt? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Polenz: Ich würde noch die Bitte hinzuzufügen haben, daß der Vortrag über die künftige Vermeidung von Provisorien jetzt erfolgen möchte, damit das Protokoll an die zweite Kammer gelangen und die Schrift über das Budget gefertigt werden könne.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde den Herrn Bürgermeister Hübler ersuchen, die Güte zu haben, uns den Vortrag des Berichts zu erstatten, die Vermeidung provisorischer Bewilligungen betreffend.

Referent Bürgermeister Hübler: Der Bericht ihrer zweiten Deputation, die Vermeidung provisorischer Bewilligungen betreffend, lautet, wie folgt:

Der schon am vorigen Landtage bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1837 und des höchsten Decretes vom 1. November 1836, die Rechenschaft und das Budget betreffend, in beiden Kammern laut gewordene und viel besprochene Wunsch, provisorische Steuerbewilligungen thunlichst vermieden zu sehen, hat bei der dormaligen Berathung des Gesetzentwurfs über die Erhebung der Steuern auf das Jahr 1840 in jenseitiger Kammer, zwei Mitglieder derselben, die Abgeordneten aus dem Winkel und von Watzdorf veranlaßt, Anträge im Sinne jenes Wunsches zu stellen.

Der Antrag des erstern ist dahin gerichtet:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die neue Finanzperiode auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu stellen, die Ergebnisse des Jahres 1840 aber mit in den Rechenschaftsbericht der gegenwärtig abgelaufenen Finanzperiode aufzunehmen.“

Der Antrag des letztern dahin:

„die hohe Staatsregierung möge die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Bewilligungen in Zukunft zu überheben.“

Die jenseitige Deputation, welcher beide Anträge zur Berichtserstattung überwiesen worden, hat sich aus den in ihrem Berichte entwickelten Gründen dem Antrage des Abg. v. Watzdorf angeschlossen, und die zweite Kammer ist dem hierauf gegründeten Vorschlage derselben:

im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben, einstimmig beigetreten.

Die Deputation gestattet sich dem ihr gewordenen Auftrage gemäß, ihr Gutachten über die vorliegenden Anträge der verehrten Kammer in Folgendem anheim zu geben.

Wie die im Eingange dieses Berichtes gedachten Verhandlungen der letzten Ständeversammlung nachweisen, sind beide

Kammern über die Nachtheile, welche provisorische Steuerbewilligungen auf die verfassungsmäßigen Pflichten der Stände bei Prüfung der Staatsbedürfnisse ausüben, ebenso, wie über die Nothwendigkeit deren künftiger Beseitigung, einverstanden gewesen und nur über die Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen, die Ansichten von einander abgewichen.

Während man Seiten der ersten Kammer zu der Ueberzeugung gelangt war, daß der Uebelstand der Provisorien gründlich nur, durch eine einmalige Bewilligung auf vier Jahre zu heben sei, erklärte sich die jenseitige Kammer in entschiedener Majorität gegen diesen Vorschlag, den sie im Widerspruche, wo nicht mit den Worten, doch mit dem Sinne der §. 98 der Verfassungsurkunde fand, und den sie deshalb als eine Verletzung der Constitution bezeichnete. Sie war vielmehr der Meinung, die Regierung werde künftige Provisorien, durch möglichst zeitige Einberufung der Stände vermeiden können und beharrte auch bei dieser Ansicht, nachdem die erste Kammer auf Anrathen ihrer zweiten Deputation, um das aus §. 98 der Verfassungsurkunde entlehnte Bedenken zu beseitigen, einstimmig zu dem Beschlusse sich vereinigt hatte, hierbei dasjenige Verfahren einzuschlagen, welches §. 152 der Verfassungsurkunde in solchem Falle vorschreibt.

Nach diesen Vorgängen hat die Deputation, obwohl sie die frühere Ansicht der ersten Kammer fortdauernd theilt und in einer einmaligen Ausdehnung der Bewilligung auf vier Jahre das sicherste Mittel erkennt, der Unzuträglichkeit einer provisorischen Bewilligung der Steuern für immer enthoben zu werden; dennoch von einer weitem Rücksichtnahme auf den Vorschlag des Abg. aus dem Winkel, wenn schon derselbe materiell mit dem frühern Beschlusse der ersten Kammer sich einigt, absehen zu müssen geglaubt, da er unter allen Umständen, selbst in eine andere Form gekleidet, bei der zweiten Kammer doch keinen Eingang finden würde.

Um so mehr aber dürfte dem v. Watzdorf'schen Antrage beizutreten sein, da er eben in seiner allgemeinen Fassung, dem Ermessen der Staatsregierung, bei Ergreifung der Mittel zu Entfernung des Uebelstandes provisorischer Bewilligungen, völlig freie Hand läßt und sonach ein Zurückkommen auf die frühere Ansicht der diesseitigen Kammer nicht ausschließt.

Schon aus diesem Grunde möchte es daher auch nicht angemessen erscheinen, dem Antrage auf irgend eine Weise engere Grenzen zu ziehen und namentlich auf die früher von jenseitiger Kammer angeregte Frage, über den geeigneten Zeitpunkt der Zusammenberufung der Stände als Mittel der Begegnung provisorischer Bewilligungen weiter einzugehen, selbst, wenn man die an sich richtige Ansicht der jenseitigen Deputation, daß die Bestimmung der Zeit der Eröffnung des Landtags, als ein der Staatsregierung nach §. 115 der Verfassungsurkunde zustehendes Vorrecht, außer dem Ressort der Ständeversammlung liege, nicht theilen müßte.

Der Antrag in jener Allgemeinheit kann aber um so vertrauensvoller in die Hände der Regierung gelegt werden, als auch sie durch ihre Organe wiederholt die provisorischen Bewilligungen für eine unangenehme, durch die frühere lange Dauer der Landtage bedingte Nothwendigkeit erklärt und die Möglichkeit deren künftiger gänzlicher Beseitigung bereits in Aussicht gestellt hat.

Die Deputation empfiehlt daher der hohen Kammer: den obigen Beschluß der jenseitigen zu dem ihrigen zu machen.

v. Watzdorf: Es kann nicht meine Absicht sein, dem